

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2024/235 vom 3. Juli 2025

Sg Verwaltungsgericht, 2025-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2024_235

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2024/235 du 3 juillet 2025

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2024/235 del 3 luglio 2025

Regeste

Führerausweisentzug für immer; Sperrfrist. Art. 16c Abs. 2 lit. e und Art. 16c Abs. 4 SVG (SR 741.01). Art. 33 Abs. 4 lit. a VZV (SR 741.51). Bei wiederholter Wiederhandlung während einer noch laufenden Sperrfrist beginnt die neue Sperrfrist (Art. 16c Abs. 4 SVG) nicht erst anschliessend an die laufende Sperrfrist, sondern bereits im Zeitpunkt der letzten Wiederhandlung (BGer 1C_372/2022 vom 26. Januar 2023 E. 3.4 am Schluss; vgl. auch BGer 1C_29/2015 vom 24. April 2015 E. 2.3 am Schluss). Entgegen dem vorinstanzlichen Entscheid begann daher die in Frage stehende Sperrfrist zu im Zeitpunkt der letzten Wiederhandlung. Zur Frage, ob die Sperrfrist zu Recht auf die Spezialkategorie G ausgedehnt worden sei, hielt das Verwaltungsgericht fest, der Beschwerdeführer hätte im ursprünglichen Verfahren betreffend den Führerausweisentzug beantragen können, dass ihm gestützt auf Art. 33 Abs. 3 lit. a VZV der Ausweis für die Kategorie G/G40 zu belassen sei. Dies habe er nach Lage der Akten nicht getan, sondern den umfassenden, alle Kategorien und Unterkategorien umfassenden Führerausweisentzug akzeptiert, indem er die Verfügung rechtskräftig habe werden lassen. Für das vorliegende Verfahren ausschlaggebend sei, dass Art. 33 Abs. 4 VZV sich nicht auf die – hier einzig streitige – Frage der Sperrfrist beziehe, sondern auf den Umfang des Führerausweisentzugs. Nicht Verfahrensgegenstand und damit nicht zu prüfen sei, ob dem Beschwerdeführer nach den Vorfällen vom 3. Mai 2018 und 9. Januar 2019 der Ausweis der Kategorie G/G40 zu belassen gewesen wäre bzw. ob die ursprüngliche Verfügung betreffend Sicherungsentzug vom 2. April 2019 in Wiedererwägung zu ziehen sei. Ebenfalls nicht zu prüfen sei, ob die Geltung der Sperrfrist für immer auf die Kategorie G – als Eingriff in die persönliche Freiheit – als verhältnismässig (Art. 36 Abs. 3 BV) gelten könne. Die Feststellungen der Vorinstanz, wonach mit der Verfügung vom 2. April 2019 auch der Entzug des Führerausweises der Spezialkategorie G in Rechtskraft erwachsen bzw. darauf bei späteren Verfügungen betreffend Sperrfrist nicht mehr zurückzukommen sei und kein Spielraum für die Prüfung milderer Massnahmen bestehe, da die Voraussetzungen für eine Sperrfrist für immer erfüllt seien, erwiesen sich von daher als korrekt. (Verwaltungsgericht, B 2024/235) Gegen dieses Urteil wurde Beschwerde beim Bundesgericht erhoben (Verfahren 1C_432/2025)

Erwägungen

E. 22

März 2024), wobei als Rechtsgrundlage einleitend in der Verfügung u.a. Art. 16b Abs. 2 lit. b SVG erwähnt wurde (act. G 7/11 S. 96). Bei der Nennung dieser Gesetzesbestimmung handelte es sich augenscheinlich um einen blossen Redaktionsfehler, zumal es konkret nicht um eine mittelschwere, sondern eine schwere Wiederhandlung ging. In der Verfügungs-begründung wurden denn auch richtigerweise die Art. 16c Abs. 2 lit. d und Abs. 4 SVG

angeführt (act. G 7/11 S. 97 f.). Die Verfügung vom 13. Mai 2022 wurde entsprechend am 30. Januar 2023 gestützt auf Art. 93 septies VRP berichtigt mit der Klarstellung, dass die Sperrfrist von 24 Monaten in Anwendung von Art. 16c Abs. 2 lit. d und Abs. 4 SVG auferlegt werde (act. G 7/11 S. 134). Der Beschwerdeführer beging am 14. Dezember 2022 die (fünfte) schwere Widerhandlung, die gemäss Verfügung vom 8. September 2023 zur Sperrfrist für immer führte (Lenken eines Personenwagens trotz Führerausweiszugs und in fahrunfähigem Zustand; act. G 7/11 S. 169-172). Er vertritt den Standpunkt, dass die Voraussetzungen nach Art. 16c Abs. 2 lit. e SVG für einen Ausweiszug für immer (Entzug des Führerausweises in den vorangegangenen 5 Jahren nach Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG) nicht erfüllt seien, weil die entsprechende Anordnung erst mit Verfügung vom 30. Januar 2023 erfolgt sei (act. G 16 S. 21). Am ursprünglich verfügten Zeitraum für die Sperre (vom

E. 23

März 2022 bis 22. März 2024) änderte sich jedoch – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – durch die Berichtigung vom 30. Januar 2023 nichts, zumal diese einzig die einschlägige Gesetzesbestimmung und nicht die verfügte Sperrfrist betraf. Im Übrigen enthielt bereits die Verfügung vom 13. Mai 2022 neben der falschen wie erwähnt auch die zutreffende Rechtsgrundlage. Die diesbezügliche Argumentation des Beschwerdeführers vermag vor diesem Hintergrund jedenfalls nicht zu überzeugen. 4.5. Aufgrund der schweren Widerhandlung vom 14. Dezember 2022 wurde am 8. September 2023 gestützt auf Art. 16c Abs. 2 lit. e und Art. 16c Abs. 4 SVG zu Recht eine Sperrfrist für immer (bzw. mindestens für fünf Jahre; Fristenlauf vom 23. März 2024 bis 22. März 2029) auferlegt. Im Zeitpunkt der Widerhandlung vom 14. Dezember 2022 hatte ein rechtskräftiger Sicherungszug für immer nach Art. 16d SVG bestanden. Die nach Art. 16c Abs. 4 SVG daher zu verfügende Dauer der Sperrfrist bestimmte sich nach Art. 16c Abs. 2 lit. e SVG, da in den dem 14. Dezember 2022 vorangegangenen fünf Jahren mehr als zwei schwere Wiederhandlungen (im Sinn von Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG, auf den Art. 16c Abs. 2 lit. e SVG verweist) begangen worden waren (Wiederhandlungen vom 3. Mai 2018, 9. Januar 2019, 30. September 2019 und 23. März 2022). B 2024/235 10/19

4.6. Bei der Sperrfrist im Sinn von Art. 16c Abs. 4 SVG in Verbindung mit Art. 16c Abs. 2 lit. e SVG handelt es sich um eine Bewährungsfrist. Die Vorinstanzen gingen von deren Beginn am 23. März 2024 aus, also dem Tag nach dem Ablauf der mit Verfügung vom 13. Mai 2022 für die vierte schwere Widerhandlung vom 23. März 2022 angeordneten zweijährigen Sperrfrist. Hätte am 14. Dezember 2022 kein Sicherungszug bestanden, wäre es bei Anwendung von Art. 16c Abs. 2 lit. e SVG wegen der fünften Widerhandlung vom 14. Dezember 2022 zu einem Entzug ab diesem Datum auf unbestimmte Zeit, mindestens bis 13. Dezember 2027 gekommen. Bei wiederholter Wiederhandlung während einer noch laufenden Sperrfrist beginnt die neue Sperrfrist (Art. 16c Abs. 4 SVG) entgegen der Verfügung vom 8. September 2023 nicht erst anschliessend an die laufende Sperrfrist, sondern bereits im Zeitpunkt der letzten Widerhandlung (BGer 1C_372/2022 vom 26. Januar 2023 E. 3.4 am Schluss; vgl. auch BGer 1C_29/2015 vom 24. April 2015 E. 2.3 am Schluss). Dies entspricht auch der Praxis zu Art. 15e Abs. 1 SVG (Sperrfrist ab dem Tag der Widerhandlung; PH. WEISSENBERGER, Kommentar SVG und OBG, 2. Aufl. 2015, N 9 zu Art. 15e SVG) und der – zumindest früheren – Praxis der Vorinstanz (Entscheide IV-2018/126 vom 24. Januar 2019, IV-2016/155 vom 29. Juni 2017). Entgegen dem vorinstanzlichen Entscheid beginnt die fünfjährige Sperrfrist somit nicht erst am 23.

März 2024, sondern bereits am 14. Dezember 2022; sie endet dementsprechend am 13. Dezember 2027. 5. 5.1. Der Beschwerdeführer wendet gegen den vorinstanzlichen Entscheid im Weiteren ein, bei der Prüfung der Frage, ob die Sperrfrist auf die Spezialkategorie G auszudehnen sei, sei keine Interessenabwägung vorgenommen und dadurch Art. 106 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 4 lit. a VZV sowie das Verhältnismässigkeitsprinzip nach Art. 36 Abs. 3 BV verletzt worden. Insbesondere habe die Vorinstanz nicht gewürdigt, dass er durch eine Ausdehnung der Sperrfrist auf die Spezialkategorie G seinen Landwirtschaftsbetrieb nicht mehr bewirtschaften könne. Die Anstellung einer Person sei ihm finanziell nicht möglich. Er sei wie ein Berufschaffeur vom Führerausweisentzug betroffen. Wenn er keine Traktoren mehr lenken dürfe, könne er seinen Bauernhof mit den vielen Feldern und Tieren nicht mehr bewirtschaften. Eine Ausdehnung der Sperrfrist auf die Kategorie G greife unverhältnismässig in das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV), in die Eigentumsgarantie (Art.

E. 26

BV) sowie in die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) ein. Die Nichtberücksichtigung seiner Interessen durch die Vorinstanz stelle eine Rechtsverweigerung (Art. 9 und 29 BV) dar und verletze das Legalitätsprinzip nach Art. 5 Abs. 1 BV. Die Interessenabwägung hätte auch gestützt auf die Untersuchungsmaxime (Art. 12 Abs. 1 VRP) vorgenommen werden müssen. Die Sperrfrist sei offensichtlich unhaltbar/willkürlich. Es gehe betreffend die Kategorie G nicht um eine Unterschreitung der Mindestenzugsdauer, sondern um die Frage, ob die B 2024/235 11/19

anwendbare Mindestsperrfrist auch auf die Kategorie G auszudehnen sei. Die Vorinstanz verwechsle Art. 16c Abs. 2 lit. e SVG mit Art. 33 Abs. 4 lit. a VZV. Sie wende diese Normen krass fehlerhaft an. Selbst wenn eine Sperrfrist für immer zulässig wäre, hätte dies nicht zur Folge, dass die Sperrfrist automatisch auch für die Kategorie G gelte. Art. 16c Abs. 2 lit. e SVG äussere sich nicht zu den Kategorien/Unterkategorien/Spezialkategorien, welche von einem Führerausweisentzug bzw. über Art. 16d Abs. 2 SVG von einer Sperrfrist betroffen seien. Dafür sei Art. 33 Abs. 4 lit. a VZV massgebend. Eine Ausdehnung der Sperrfrist auf die Spezialkategorien G und M (Art. 33 Abs. 4 lit. a VZV) müsse begründet und das in dieser Bestimmung eingeräumte Kann-Ermessen müsse pflichtgemäss ausgeübt werden. Indem die Vorinstanz seine Vorbringen zur beruflichen Angewiesenheit, zu seiner Einsicht (in das frühere Fehlverhalten), zu seinen Verhaltensänderungen und zur abschreckenden Wirkung des Strafbefehls vom 13. Juli 2023 nicht gewürdigt und keinen seiner Beweisanträge abgenommen habe, habe sie seinen Gehörsanspruch verletzt. Ihm sei zu erlauben, Fahrzeuge der Kategorie G zu lenken, weil die Sperrfrist gemäss Verfügung vom 13. Mai 2022 bis 22. März 2024 gedauert habe und die neue Sperrfrist nicht auf die Kategorie G auszudehnen sei (act. G 16 S. 5-8). Im Kontext mit dem Vorbringen, ihm werde durch die Ausdehnung der Sperrfrist auf die Kategorie G die Ausübung seines Berufs als selbständigerwerbender Landwirt verunmöglicht, betont der Beschwerdeführer, dadurch würden er und seine Familie die Existenzgrundlage verlieren. Diesbezüglich äussert er sich ausführlich zur Situation auf dem Hof, zu den anfallenden Arbeiten, zur finanziellen Ausgangslage und zu den konkreten Schwierigkeiten betreffend Unterstützung durch Angehörige oder Dritte. Zum Nachweis für seine Ausführungen zur beruflichen Angewiesenheit auf einen Führerausweis habe er bei der Vorinstanz verschiedene Beweisanträge (Augenschein, Befragung von Familienmitgliedern) gestellt. Die Beweise seien allesamt nicht abgenommen worden (act. G 16 S. 8-11). Sodann

beanstandet der Beschwerdeführer, dass das Kriterium des fehlenden öffentlichen Interesses an einer Ausdehnung der Sperrfrist auf die Kategorie G durch die Vorinstanz nicht ordnungsgemäss geprüft worden sei. Art. 16c Abs. 2 lit. e SVG in Verbindung mit Art. 16c Abs. 4 SVG betreffe nur die Frage, ob eine Sperrfrist für immer anzuordnen sei, nicht jedoch die Frage, ob die Sperrfrist auch auf die Kategorie G auszudehnen sei. Die Vorinstanz habe nicht berücksichtigt, dass sich das verkehrsmedizinische Gutachten vom 15. Januar 2019 nicht explizit zur Fahreignung betreffend die Kategorie G geäussert habe. Den Beweisantrag, bei den damaligen Gutachtern diesbezüglich einen schriftlichen Bericht einzuholen, habe die Vorinstanz in Verletzung seines Gehörsanspruchs nicht abgenommen. Im Gutachten von 2019 sei einzig festgehalten worden, dass ihm mangels Fahreignung der Führerausweis auf unbestimmte Zeit zu entziehen sei und er den Führerausweis ab Mai 2019 wieder erlangen könne, sofern er die diesbezüglichen Bedingungen erfülle. B 2024/235 12/19

Der angefochtene Entscheid bewirke, dass er erst ab dem 22. März 2029 wieder einen Nachweis für seine Fahreignung betreffend die Kategorie G beibringen könne. Dies sei vor dem Hintergrund eines einmaligen Verstosses mit einem Traktor offensichtlich unhaltbar und willkürlich. Zudem sei das Gutachten vom 15. Januar 2019 veraltet. Es berücksichtige seine positive Entwicklung sowie die absolvierte Verkehrstherapie/Suchtberatung nicht. Es werde die Einholung eines verkehrsmedizinischen/verkehrspsychologischen Kurzgutachtens zur Frage der Fahreignung betreffend die Kategorie G beantragt. Zu berücksichtigen sei auch die abschreckende Wirkung des Strafbefehls vom 13. Juli 2023 (act. G 7/11 S. 207). Er werde sich schon deshalb an die im Strafbefehl angeordneten Weisungen halten, weil bei einer Missachtung derselben die mit dem Strafbefehl verhängte bedingte Freiheitsstrafe widerrufen werden könnte. Die Fahreignung für die Kategorie G sei ein Kriterium, welches in Anwendung von Art. 33 Abs. 4 lit. a VZV und aufgrund der nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip erforderlichen Interessenabwägung zu prüfen sei. Unter Berücksichtigung der erwähnten Umstände bestehe kein öffentliches Interesse für eine Ausdehnung der Sperrfrist auf die Kategorie G. Sein privates Interesse an der Erteilung der Fahrerlaubnis für die Kategorie G überwiege das (bestrittene) öffentliche Interesse. Die Vorinstanz habe auch mit Bezug zum fehlenden öffentlichen Interesse bzw. zu seinen privaten Interessen keinen einzigen Beweisantrag abgenommen, wodurch der Gehörsanspruch verletzt worden sei (act. G 11-16). Im Eventualstandpunkt beantragt der Beschwerdeführer, ihm sei die Fahrerlaubnis für die Kategorie G mit verhältnismässigen Auflagen zu belassen. Selbst wenn die Voraussetzungen für eine Sperrfrist für immer erfüllt wären, hätte die Vorinstanz mildere Massnahmen (als die Ausdehnung der Sperrfrist auf die Kategorie G) prüfen müssen. Indem solche milderen Massnahmen nicht geprüft worden seien, sei Art. 33 Abs. 4 lit. a VZV unrichtig angewendet und das Ermessen pflichtwidrig ausgeübt worden. Im Weiteren wende die Vorinstanz Art. 34 Abs. 3 VZV unrichtig an; diese Bestimmung sei nicht nur bei der Nichterfüllung von medizinischen Massnahmen anwendbar. Sofern eine Beschränkung des Führerausweises auf die Kategorie G unzulässigerweise nicht als ausreichend betrachtet werde, sei ihm die Fahrerlaubnis für die Kategorie G zu erteilen, nachdem er die Bedingungen gemäss den Verfügungen vom 2. April 2019 und 13. Mai 2022 erfüllt habe (act. G 16 S. 16-18). Sodann habe der Beschwerdegegner nicht verfügungsweise angeordnet, dass sich die Sperrfrist auch auf die Kategorie G erstrecke. Weder im Dispositiv noch in der Begründung der Verfügung vom 2. April 2019 habe er erwähnt, dass sich die Sperrfrist von drei Monaten auch auf die Kategorie G erstrecken solle. Dies habe er auch in den Dispositiven der Verfügungen vom

21. November 2019, vom 13. Mai 2022 sowie vom 8. September 2023 nicht getan. Damit habe der Beschwerdegegner beim Beschwerdeführer das Vertrauen erweckt, dass sich die Sperrfrist nicht auf die Kategorie G erstrecke. Der Beschwerdeführer habe gestützt darauf negative Dispositionen getroffen, indem er am 30. September B 2024/235 13/19

2019 einen Traktor gelenkt habe. Die Sperrfrist für immer auch für Kategorie G verletze daher Treu und Glauben (act. G 16 S. 18-20). Im Weiteren sei der Sachverhalt zur Trunkenheitsfahrt vom 9. Januar 2019 nicht erstellt. Sodann habe sich seine Angabe zur Fahrt vom 14. Dezember 2022, wonach er zweimal wöchentlich mit dem Personenwagen unterwegs sei (act. G 2 S. 2), darauf bezogen, wie oft er durchschnittlich mit einem Motorfahrzeug habe fahren müssen, als er noch Inhaber eines Führerausweises gewesen sei. Zudem gehöre der Vorfall vom 21. Juni 2024 (Lenken einer nicht eingelösten Rikscha in angetrunkenem Zustand und ohne Führerausweis) nicht zum Streitgegenstand, weil er sich nach der Verfügung vom 8. September 2023 ereignet habe. Zum Führen eines Leicht-Motorfahrrades seien kein Führerausweis, kein Fahrzeugausweis und kein Kontrollschild erforderlich (Art. 5 Abs. 2 lit. d und Art. 72 Abs. 1 lit. k VZV). Die Rikscha verfüge über eine Motorleistung von 500 W. Betrage die Höchstgeschwindigkeit 20 km/h und könnten die angegebenen 25 km/h nur mit Tretunterstützung erreicht werden, so sei weder ein Führerausweis noch ein Fahrzeugausweis erforderlich. Die Rikscha gelte in Österreich als Fahrrad (act. G 16 S. 23 f.). 5.2. Dass der Beschwerdeführer auf den Führerausweis der Kategorie G aus beruflichen Gründen grundsätzlich angewiesen ist, ergibt sich aus den Akten und wurde auch durch die Vorinstanz nicht in Frage gestellt (vgl. act. G 2 S. 8). Diesbezüglich erübrigen sich die beantragten Beweisabnahmen, wie die Vorinstanz zu Recht festhält. Zu beantworten bleibt jedoch die Frage, ob sich die vorinstanzliche Begründung, wonach eine Unterschreitung der Mindestentzugsdauer nicht aufgrund einer beruflichen Angewiesenheit auf den Führerausweis Kategorie G angeordnet werden dürfe und kein Spielraum für die Prüfung milderer Massnahmen (anstelle der Sperrfrist für immer) bestehe (act. G 2 S. 8), als haltbar erweist. 5.2.1. Art. 33 Abs. 4 lit. a VZV lautet folgendermassen: Die Entzugsbehörde kann mit dem Lernfahr- oder dem Führerausweis einer Kategorie oder Unterkategorie auch den Führerausweis der Spezialkategorien G und M entziehen. Die Anwendung dieser sogenannten Kann-Vorschrift liegt im pflichtgemässen Ermessen der Verwaltung (vgl. BGer 1C_152/2021 vom 19. Oktober 2021 E. 3.1 m.H.). Der Beschwerdeführer macht wie dargelegt geltend, der Beschwerdegegner habe in den Verfügungen vom 2. April 2019 (act. G 7/11 S. 63 ff.), vom 21. November 2019 (act. G 7/11 S. 80 ff.), vom 13. Mai 2022 (act. G 7/11 S. 96 ff.) und vom 8. September 2023 nicht angeordnet, dass sich die Sperrfrist auch auf die Kategorie G erstrecken solle (act. G 16 S. 18-20). Gemäss Dispositivziffer 3 der Verfügung vom 2. April 2019 wurde dem Beschwerdeführer ab sofort bzw. seit dem 3. Mai 2018 das Recht aberkannt, Motorfahrzeuge aller Kategorien sowie aller Unter- und Spezialkategorien (inkl. B 2024/235 14/19

Mofa) zu führen. Der Entzug wurde gemäss Dispositivziffer 1 auf unbestimmte Zeit angeordnet. Gemäss Dispositivziffer 2 betrug die Sperrfrist 3 Monate (9. Januar 2019 bis 8. April 2019; act. G 7/11 S. 63). Angesichts dieses Wortlauts und der Systematik (Entzug und Sperrfrist in den Ziffern 1 und 2, Konkretisierung in Ziffer 3) war von Entzug und Sperrfrist auch die Kategorie G erfasst. Die Sperrfristen gemäss den Verfügungen vom 21. November 2019 und 13. Mai 2022 bezogen sich ihrerseits auf die am 2. April 2019 zum Führerausweisentzug auf unbestimmte Zeit nach Art. 16d SVG angeordnete, auch für die Kategorie G

gültige Sperrfrist (vgl. act. G 7/11 S. 80 und 96, je Dispositivziffer 1). In der dem angefochtenen Entscheid zugrundeliegenden – und damit hier einzig streitigen – Verfügung vom 8. September 2023 wurde diesbezüglich folgendes festgehalten: Nachdem sich die Ausdehnung des Entzugs auf die Spezialkategorien (einschliesslich Mofa) gemäss rechtskräftiger Verfügung vom 2. April 2019 mit der fehlenden Fahreignung begründe und die Zweifel an der Fahreignung des Beschwerdeführers nach wie vor nicht mittels Gutachtens ausgeräumt worden seien, erstrecke sich auch die Sperrfrist über «sämtliche Führerausweiskategorien» (act. G 7/11 S. 172). Gemeint waren damit im Gesamtzusammenhang auch die Unter- und Spezialkategorien und insbesondere die Spezialkategorie G, zumal es in der Verfügung auch um die Kategorie G ging und darauf hingewiesen wurde, dass die geltend gemachte berufliche Angewiesenheit auf den Führerausweis an der Sperrfrist nichts zu ändern vermöge (act. G 7/11 S. 172). Aus diesen Gegebenheiten kann der Beschwerdeführer somit nichts zu seinen Gunsten ableiten – insbesondere aus der Verfügung vom 2. April 2019 auch keinen Vertrauenstatbestand. Im Übrigen ist anzumerken, dass gemäss Anhang 1 zur VZV auch für die Kategorie G das Fehlen einer Alkoholabhängigkeit und die Abwesenheit eines – vorliegend bislang nicht anhand eines Gutachtens ausgeräumten – verkehrsrelevanten Missbrauchs (vgl. hierzu Gutachten 2019, act. G 7/11 S. 45) explizit vorgesetzt ist (Tabelle 1. Gruppe, Ziffer 3).

5.2.2. Wie dargelegt, kommt es bei Anwendung von Art. 16c Abs. 2 lit. e SG wegen der fünften Widerhandlung zu einer Sperrfrist ab 14. Dezember 2022 auf unbestimmte Zeit, mindestens bis 13. Dezember 2027. Der Beschwerdeführer hätte im ursprünglichen Verfahren betreffend den Führerausweisentzug, das mit der Verfügung vom 2. April 2019 endete, beantragen können, dass ihm gestützt auf Art. 33 Abs. 3 lit. a VZV der Ausweis für die Kategorie G/G40 zu belassen sei. Dies hat er nach Lage der Akten nicht getan, sondern den umfassenden, alle Kategorien und Unterkategorien umfassenden Führerausweisentzug akzeptiert, indem er die Verfügung rechtskräftig werden liess. Für das vorliegende Verfahren ausschlaggebend ist, dass Art. 33 Abs. 4 VZV sich nicht auf die – hier einzig streitige – Frage der Sperrfrist bezieht, sondern auf den Umfang des Führerausweisentzugs. Nicht Verfahrensgegenstand und damit nicht zu prüfen ist, ob dem Beschwerdeführer nach den Vorfällen vom 3. Mai 2018 und 9. Januar 2019 der Ausweis der Kategorie G/G40 zu B 2024/235 15/19

belassen gewesen wäre bzw. ob die ursprüngliche Verfügung betreffend Sicherungsentzug vom 2. April 2019 in Wiedererwägung zu ziehen ist. Ebenfalls nicht zu prüfen ist, ob die Geltung der Sperrfrist für immer auf die Kategorie G – als Eingriff in die persönliche Freiheit – als verhältnismässig (Art. 36 Abs. 3 BV) gelten kann (vgl. BGer 1C_152/2021 vom 19. Oktober 2021 E. 3.2). Die Feststellungen der Vorinstanz, wonach mit der Verfügung vom 2. April 2019 auch der Entzug des Führerausweises der Spezialkategorie G in Rechtskraft erwachsen bzw. darauf bei späteren Verfügungen betreffend Sperrfrist nicht mehr zurückzukommen sei (act. G 2 S. 7 f.) und kein Spielraum für die Prüfung milderer Massnahmen bestehe, da die Voraussetzungen für eine Sperrfrist für immer erfüllt seien (act. G 2 S. 8 f.), erweisen sich von daher als korrekt.

5.2.3. Im Sinn einer Ergänzung ist hinsichtlich der Kritik des Beschwerdeführers an Ausweisentzug bzw. Sperrfrist auch betreffend die Kategorie G folgendes festzuhalten: Im Strafbefehl vom 13. Juli 2023 wurde ihm eine gewisse Einsicht in sein Trinkverhalten attestiert sowie der Wille, an sich zu arbeiten (act. G 7/11 S. 136). Dem Bericht des Verkehrstherapeuten vom 9. April 2024 ist unter anderem zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer sich mit den relevanten Problemstellungen auseinandergesetzt und die notwendigen Veränderungen eingeleitet

habe. Er sei bereit, allfällige Bedingungen für den Fall einer Wiedererteilung des Führerausweises für die Kategorie G konsequent einzuhalten. Im Bericht wurde auch darauf hingewiesen, dass die Fahrten mit dem Traktor von der Ehefrau oder vom Sohn gemacht würden (act. G 9/17 [B 2024/52]). Im Bericht der Suchtberatung B. __ vom 15. April 2024 wurde unter anderem festgehalten, dass der Beschwerdeführer mit seiner Frau und seinem Sohn den von seinen Eltern übernommenen Hof bewirtschaftete. Nun plane er mit dem Sohn, den in die Jahre gekommenen Landwirtschaftsbetrieb mit einem modernen Neu- bau zu ersetzen. Weiterhin werde er Milchwirtschaft und Ackerbau betreiben. Das Thema «Motorisierung» habe sich als existenzielles Thema herausgestellt. Der Beschwerdeführer werde bei der Arbeit von der ganzen Familie sehr gut unterstützt (act. G 9/16 [B 2024/52]). Am 21. Juni 2024 lenkte der Beschwerdeführer ein in Österreich als Fahrrad zugelassenes TUK-TUK E-Lastendreirad (vgl. act. G 8/5/2 f.) in angetrunkenem Zustand (Atemalkoholwert: 0.25 bzw. 0.25 mg/l). Für das Führen eines solchen bedarf es grundsätzlich eines Führerausweises (vgl. Art. 4 Abs. 5 lit. g VZV; ferner Übersicht «Vorschriften über Zulassung und Betrieb von Motorfahrrädern» des Bundesamts für Strassen ASTRA, Stand 1. Juli 2025, S. 6, abrufbar unter <https://www.astra.admin.ch> > Themen > Verkehrsregeln > Fahrzeuge des Langsamverkehrs, bzw. zuvor die Zusammenstellung des ASTRA «Vorschriften über Zulassung und Betrieb von Motorfahrrädern, langsamen E-Bikes, E-Trotтинetten und Elektro-Rikschas (Stand 1. April 2022)» in der Version ab 1. März 2021, noch abrufbar unter <https://so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/motorfahrzeugkontrolle/merkblaetter-und-richtlinien-der-asa>, abgerufen am 2. Juli 2025). Selbst wenn dies dem B 2024/235 16/19

Beschwerdeführerin nicht bewusst gewesen sein sollte, zeigt seine Fahrt jedenfalls keine Einsicht/Fähigkeit zur Trennung von Alkoholkonsum und Teilnahme am Strassenverkehr bzw. zur Alkoholabstinenz (act. G 9/16 S. 3). Die Teilnahme am Strassenverkehr trotz Führerausweisentzugs und in fahruntüchtigem Zustand kann auch beim Führen von Fahrzeugen, zu welchen die Kategorie G berechtigt, zu einer erheblichen Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer führen. Dies ist insbesondere bei einer Berechtigung gemäss Art. 4 Abs. 3 VZV zum Führen von Traktoren bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h, mit welchen laut Art. 68 Abs. 3 der Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11) auch noch zwei Anhänger gezogen werden können, gegeben. Bei diesen Gegebenheiten liegt nicht auf der Hand, dass der Beschwerdeführer zum Führen von Fahrzeugen der Kategorie G geeignet ist. 6.1. Angesichts des Beginns der Sperrfrist am Tag der Widerhandlung vom 14. Dezember 2022 (statt wie verfügt und vorinstanzlich bestätigt am 23. März 2024) ist die Beschwerde unter Aufhebung des Rekursentscheids vom 12. Dezember 2024 teilweise gutzuheissen. Bezüglich des Entzugs des Führerausweises aller Kategorien vom 2. April 2019 gilt ab 14. Dezember 2022 eine Sperrfrist für immer bzw. mindestens für fünf Jahre. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. 6.2. In Streitigkeiten hat jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden (Abs. Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Gerichtsgebühr von CHF 1'500 ist angemessen. Ausgehend von einem teilweisen Obsiegen des Beschwerdeführers im Umfang von ermessensweise einem Viertel gehen drei Viertel der Gebühr (CHF 1'125) zu seinen Lasten; der von ihm geleistete Kostenvorschuss von CHF 1'500 ist anzurechnen und der verbleibende Betrag von CHF 375 an ihn zurückzuerstatten. Vom Beschwerdegegner sind keine Kosten zu erheben (Art. 95 Abs. 3 VRP) Für das Rekursverfahren sind gestützt auf Art. 95 Abs. 3 VRP vom Beschwerdegegner ebenfalls keine Kosten zu erheben. Die dortigen Kosten von CHF 3'000

gehen zu drei Vierteln, d.h. im Betrag von CHF 2'250, zu Lasten des Beschwerdeführers, unter Anrechnung des vom Beschwerdeführer für das Rekursverfahren geleisteten Kostenvorschusses von CHF 1'500. 6.3. Vorinstanz und Beschwerdegegner haben praxisgemäss keinen Anspruch auf ausseramtliche Entschädigung (LINDER, in: Rizvi/Schindler/Cavelti, Gesetz über die B 2024/235 17/19

Verwaltungsrechtspflege, Praxiskommentar, St. Gallen/Zürich 2020, N 19 f. zu Art. 98bis VRP). Der Beschwerdeführer hat zufolge nicht mehrheitlichen Obsiegens keinen Anspruch auf Entschädigung für das Beschwerdeverfahren und für das Rekursverfahren (vgl. VerwGE B 2024/114 vom 30. Januar 2025 E. 6.4.1). B 2024/235 18/19

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht: 1. Die Beschwerde wird unter Aufhebung des Rekursentscheids vom 12. Dezember 2024 teilweise gutgeheissen. Bezüglich des Entzugs des Führerausweises aller Kategorien, Unterkategorien und Spezialkategorien vom 2. April 2019 gilt ab 14. Dezember 2022 eine Sperrfrist für immer bzw. mindestens für fünf Jahre. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 1'125 hat der Beschwerdeführer zu bezahlen. Der von ihm geleistete Kostenvorschuss von CHF 1'500 wird angerechnet und der verbleibende Betrag von CHF 375 an ihn zurückerstattet. 3. Die amtlichen Kosten des Rekursverfahrens hat der Beschwerdeführer im Betrag von CHF 2'250 zu bezahlen, unter Anrechnung des von ihm für das Rekursverfahren geleisteten Kostenvorschusses von CHF 1'500. 4. Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. B 2024/235 19/19

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.